

MONEGA KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, KÖLN

Köln, im September 2017

Information über Aktualisierungen und Anpassungen der Anlagebedingungen des Monega Dänische Covered Bonds LD (ISIN DE000A141WH1) zum 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbranche unterliegt zahlreichen gesetzlichen Anforderungen, die stetig weiter ausgebaut werden, um für den Anleger größtmögliche Sicherheit und Transparenz zu bieten.

Darüber hinaus ändert der Gesetzgeber ab 1. Januar 2018 das Besteuerungsprinzip für Publikumsfonds. Einige Änderungen dieses Gesetzes wirken sich auf die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des **Monega Dänische Covered Bonds LD** aus.

Vor diesem Hintergrund wurde es erforderlich, die Anlagebedingungen für den Fonds anzupassen und zu aktualisieren. Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Einen Überblick über die einzelnen Änderungen sowie die genehmigte Neufassung der Anlagebedingungen, die ab 1. Januar 2018 für diesen Fonds gelten, senden wir Ihnen hiermit zu.

Die bewährte Anlagepolitik des Fonds wird grundsätzlich unverändert fortgesetzt.

Eventuelle Fragen können Sie gerne per E-Mail unter info@monega.de an uns richten oder wenden Sie sich an Ihren Anlageberater.

Mit freundlichen Grüßen

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Anlage



Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Köln

Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber der Sondervermögen

Monega Dänische Covered Bonds LD Monega Dänische Covered Bonds LD (I) DE000A141WH1

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 15.08.2017 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens aufgrund der Anpassung an die Neuregelungen des Investmentsteuergesetzes 2018 zum 01.01.2018 geändert.

Im Bereich der Investmentfonds wird durch das Investmentsteuergesetzes 2018 das bisherige sogenannte „transparente“ Besteuerungssystem durch ein sogenanntes „intransparentes“ Besteuerungssystem abgelöst. Dies bedeutet, dass deutsche Investmentfonds dann auf bestimmte inländische Erträge Steuern zahlen müssen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, führt das Investmentsteuergesetz das Instrument der sogenannten „Teilfreistellung steuerpflichtiger Erträge“ auf Ebene des Anlegers ein. Vor diesem Hintergrund sind auch Anpassungen in den Anlagebedingungen des Sondervermögens erforderlich.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen aufgrund der Anpassungen der Musterverträge der Branche erforderlich sowie Anpassungen zur Umsetzung der Regelungen im Derivatebereich (EMIR-Verordnung) und zur Umsetzung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II).

In den **Besonderen Anlagebedingungen** werden insbesondere folgende Punkte geändert:

- Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden als Investitionsmöglichkeit ausgeschlossen (§ 25).
- Die Kostenklauseln (§ 31) wurden umgestaltet. In der Höhe der Verwaltungsvergütung und der Verwahrstellenvergütung sind keine Änderungen erfolgt.
- Umsetzung der neuen Vorgaben des Bundes-Versicherungsamtes zu den Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger. Einführung entsprechender Anlagegrenzen.

Die weiteren Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen sind vornehmlich redaktioneller oder klarstellender Natur.

Die **Besonderen Anlagebedingungen** des Sondervermögens lauten ab dem 01.01.2018 wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Monega Dänische Covered Bonds LD,

(nachstehend „Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen ausschließlich folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

a) Wertpapiere gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:

- Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft einbezogen sind, der anerkannt und für Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß vorstehendem Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den Ausgabelbedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
- Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
- Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffer a) erfüllen.
- c) Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.
- d) Derivate nach Maßgabe des nachfolgenden § 26 Absatz 8.
- e) Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffer a) erfüllen.
- f) Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde
 - öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;
 - Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

2. Die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.
3. Der Erwerb oder das Halten von anderen als den in Absatz 1 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig. Die sonstigen in den AABen genannten sowie über Absatz 1 hinausgehenden unverbriefte Darlehensforderungen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben oder gehalten werden.
4. Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden für das OGAW-Sondervermögen nicht abgeschlossen.

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Das OGAW-Sondervermögen muss mindestens zu 51 Prozent seines Wertes aus Pfandbriefen dänischer Emittenten bestehen.

Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 25 investieren.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 25 anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 49 Prozent

7. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems ausschließlich in Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente i.S.v. §§ 9 Absatz 2 a) oder 9 Absatz 2 c) der AABen investieren, die der Absicherung von gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe a) und b) erworbenen Vermögensgegenstände gegen Zins-, Währungs- oder Zins-Währungsrisiken dienen.

Der Einsatz von Geschäften nach vorstehendem Satz 1 ist auf das zur Absicherung erforderliche Maß zu beschränken, sodass das OGAW-Sondervermögen nicht übersichert ist.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.

Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreitet.

8. Sonstige Anlageinstrumente

Sonstige Anlageinstrumente außerhalb von § 25 Absatz 1 sind nicht zulässig.

9. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 27 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 28 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 29 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 0,50 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 31 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

*a) **Verwaltungsvergütung***

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

*b) **Weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind:***

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 20 Prozent der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

*c) **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind, z. B. bei Auslagerungen oder Beratungsmandaten***

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem OGAW-Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

*aa) **dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten***

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

*bb) **der Bewertung von Vermögensgegenständen durch einen externen Bewerter bzw. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)***

eine jährliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,80 Prozent des monatlichen Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1.a) abgedeckt

d) Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a) und 1c) als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,30 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

2. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ von bis zu 0,04 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 20.000 pro Geschäftsjahr.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
 5. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
 6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.
 7. Beim Erwerb von anderen Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
 8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 32 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 33 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des jeweils folgenden Jahres.

Die Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Sie, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos über die Verwahrstelle zurückgeben oder in ein anderes – von der Gesellschaft verwaltetes – Sondervermögen umtauschen können, also seitens der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH oder der Verwahrstelle keine Kosten für die Rücknahme bzw. den Umtausch erhoben werden.

Köln, im September 2017

Die Geschäftsführung